Anlage 2: Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)

1. Teiländerung Flächennutzungsplan; Teilbereich „Industriegebiet Class III“ Verbandsgemeinde Weilerbach

Bebauungsplan „Industriegebiet Class III“ Ortsgemeinde Weilerbach

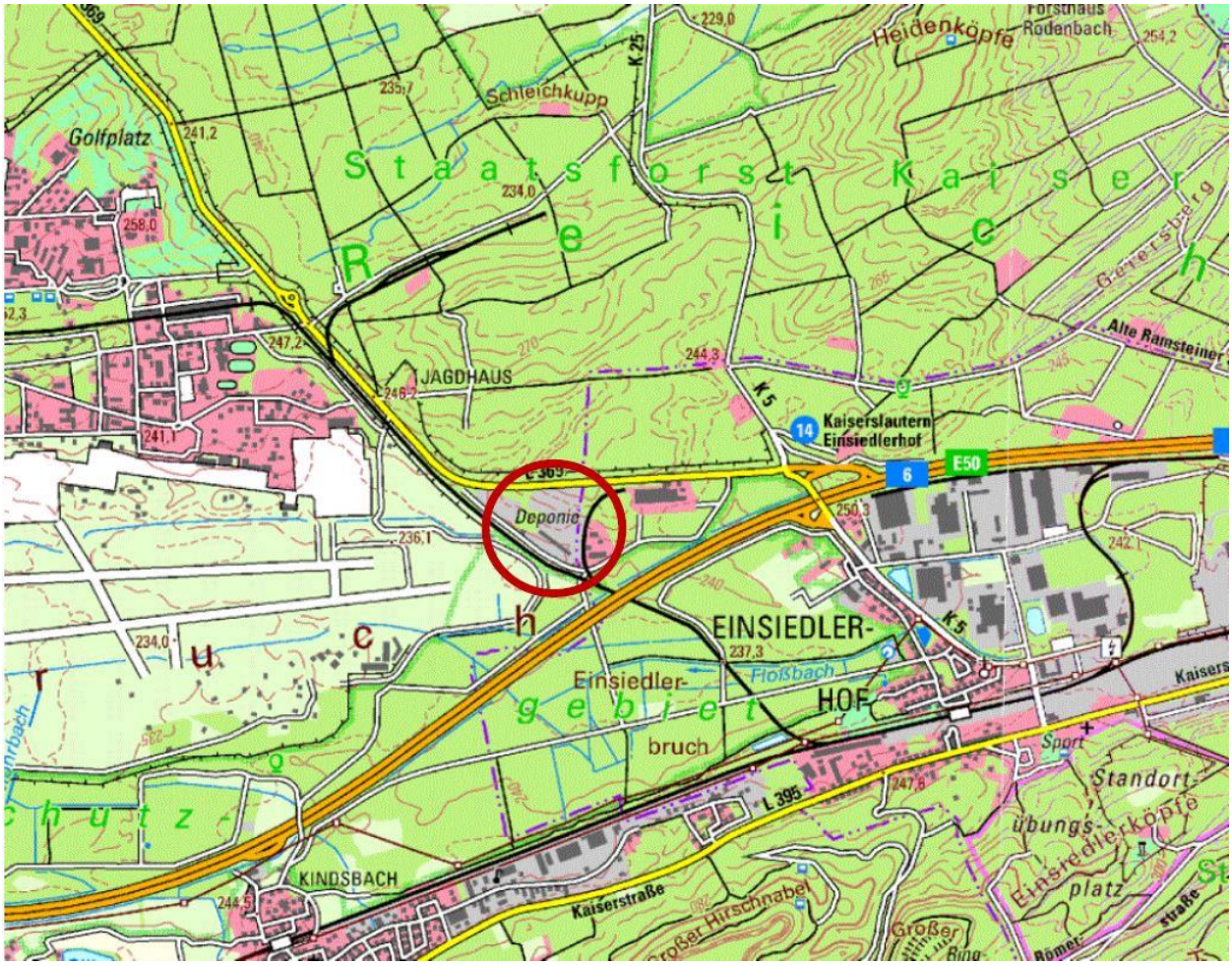

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)

Stand:25. Juni 2025

ISA Ingenieure für Städtebau und Architektur
D - 67716 Heltersberg
Hauptstraße 44
Telefon 0 63 33 - 2 75 98-0
Fax 0 63 33 - 2 75 98-99

Auftraggeber:
WVE GmbH Kaiserslautern
Blechhammerweg 50
67659 Kaiserslautern

Bearbeiter:
iSA Ingenieure
Hauptstr. 44
67716 Heltersberg

Telefon: 06333 27598 0
Fax: 06333 27598 99

Egide Sibomana
M.Sc. Biologie / Ökologie

Jan Leonhardt
B.Sc. Biologie

Heltersberg, 25. Juni 2025

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung 4
1.1 Allgemeines 4
1.2 Lage und Beschreibung des Plangebietes 4
1.3 Gesetzliche Grundlagen – Artenschutzrecht 5
1.4. Datengrundlage 7
2. Beschreibung des Projektes 8
2.1 Lage des Plangebietes 8
2.2. Betrachtete Artgruppen 8
2.2.1. Säugetiere (ausgenommen Fledermäuse) 8
2.2.2. Fledermäuse 9
2.2.3. Vögel 9
2.2.4. Reptilien 9
2.2.5. Amphibien 10
2.2.6. Insekten 10
2.2.7. Fazit 10
3. Ziel und Methodisches Vorgehen 11
3.1 Ziele der Artenschutzrechtlichen Prüfung 11
3.2. Methodisches Vorgehen 11
3.2.1. Fledermäuse 11
3.2.2. Avifauna 12
3.2.3. Reptilien 13
3.2.4. Amphibien 13
4. Ergebnisse der Kartierungen 13
4.1 Fledermäuse 13
4.2 Avifauna 15
4.3 Reptilien 16
4.4. Amphibien 16
5. Konfliktanalyse 17
5.1. Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie 17
5.2. Mögliche Konflikte 17
5.3. Betrachtung der betroffenen Arten/Artengruppen 18
5.4. Vermeidungsmaßnahmen 32
5.5. CEF-Maßnahmen 33
6. Fazit 35
7. Anhang ....**Fehler! Textmarke nicht definiert.**

1. Einleitung

1.1 Allgemeines

Die vorliegende artenschutzrechtliche Prüfung wird im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens für das „Industriegebiet Class III“ in der Ortsgemeinde Weilerbach, Rheinland-Pfalz, erstellt. Das Untersuchungsgebiet umfasst eine Fläche von circa 11,9 Hektar und befindet sich im südlichen Bereich von Weilerbach auf einer ehemaligen Konversionsfläche, die zuvor als Treibstofflager der US-Streitkräfte genutzt wurde. Im Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Weilerbach ist das Class lll Gelände baurechtlich noch als „Sonderfläche Militär“ dargestellt.

Seit 18.12.2007 wird das Gelände von der Stadtentwässerung Kaiserslautern AöR betrieben. Aktuell wird das Areal hauptsächlich für die Zwischenlagerung von Klärschlamm sowie die Aufbereitung von Holz- und Grünschnittmaterialien genutzt. Zur rechtlichen Absicherung dieser Nutzungen bedarf es bauplanungsrechtlich einer Ausweisung der Fläche als Industriegebiet (GI). Dazu ist die Aufstellung des Bebauungsplans „Industriegebiet Class III“ im Regelverfahren erforderlich. Die bisherige Nutzung zur Kompostierung und Lagerung von Klärschlämmen ist baurechtlich aufgrund einer Privilegierung genehmigungsfähig. Der Plan sieht unter anderem Flächen für Versorgungsanlagen sowie für die Abfall- und Abwasserbeseitigung vor, einschließlich Regenwasserrückhaltebecken, einer Trafostation (Elektrizität) und einer Pumpstation (Wasser).

Durch die durch das Bauvorhaben geplanten Eingriffe ist es notwendig, für das geplante Vorhaben eine artenschutzrechtliche Risikoabschätzung durchzuführen. Diese soll prüfen ob und wie sich das Vorhaben auf im Gebiet vorkommende, gemäß § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz planungsrelevante, Tierarten auswirkt. Es sind artenschutzrechtliche Belange zu behandeln und entsprechende Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen zu entwickeln.

1.2 Lage und Beschreibung des Plangebietes

Von den Baumaßnahmen betroffen ist das Flurstück 3458/11 in der Flur Distrikt Lange Fahren Zweite Abteilung.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans liegt im Süden der Gemarkung Weilerbach. Das Plangebiet liegt direkt östlich der Ramstein Air Base und hat durch die Anschlussstelle Kaiserslautern- Einsiedlerhof eine gute Anbindung an die A6. Die nächstgrößere Stadt ist Kaiserslautern im Osten nur wenige Kilometer entfernt, der Stadtteil Einsiedlerhof ist nur wenige hundert Meter vom Geltungsbereich weg. Landstuhl im Südwesten ist ebenso nur

wenige Kilometer weit weg. Angeschlossen wird der Geltungsbereich in äußersten Süden von Weilerbach durch eine Zufahrtsstraße von der L 369 aus. Das Plangebiet selbst umfasst neben vereinzelten Bäumen auch Mischwaldflächen und Wiesen, jedoch auch versiegelte und verdichtete Flächen. Es sind dort vereinzelte Gebäude vorhanden, durch die Lagerung von Klärschlamm bestehen die versiegelten Flächen größtenteils nur aus asphaltierte und betonierte oder geschotterte Flächen mit kleineren Stützmauern. Bestehende asphaltierte und auch nicht asphaltierte Wege durchziehen das Plangebiet. Die Fläche wird als Zwischenlager für Grünabfälle und Klärschlamm genutzt. (Ausschnitt aus dem Umweltbericht, Stand Jan.2025)

Abbildung 1:Luftbild mit Geltungsbereiches des Class III Plangebietes; Der Geltungsbereich des B-Plans entspricht dem Untersuchungsgebiet aller umwelttechnischen Untersuchungen.

1.3 Gesetzliche Grundlagen – Artenschutzrecht

Es wurden auf gemeinschaftlicher, nationaler und landesweiter Ebene umfangreiche Vorschriften erlassen, welche zum Schutz wildlebender Tier und Pflanzenarten vor der

Beeinträchtigung durch den Menschen dienen. So sind die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs.1 BNatSchG folgendermaßen gefasst:

Es ist verboten,

1. wildlebende Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören“ (sogenanntes **Tötungs- und Verletzungsverbot**),

2. wildlebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert“ (sogenanntes **Störungsverbot**),

3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören“ (sogenanntes **Schädigungsverbot**),

4. wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören“ (sogenanntes **Schädigungsverbot**) (Zugriffsverbote).

Der § 44 Abs. 5 BNatSchG ergänzt die Vorschriften für nach § 17 Abs. 1 oder Abs. 3 BNatSchG zulässigen Eingriffsvorhaben und Vorhaben, welche durch einschlägige Vorhaben des Baugesetzbuches (BauGB) zulässig sind.

Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,

2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,

3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.“

Da keine Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG vorliegt, wurden noch keine sogenannten Verantwortungsarten festgestellt. Daher gelten die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 17 Abs.1 oder Abs. 3 BNatSchG zulässigen Eingriffen sowie bei nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG nur für die in

- Anhang IV der FFH-RL aufgeführten Tier und Pflanzenarten
- sowie für alle wildlebenden europäischen heimischen Vogelarten gemäß Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie.

Durch die Regelungen zum „Nestschutz“ in § 24 LNatSchG RLP werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG ergänzt.

1.4. Datengrundlage

Als Datengrundlage für den artenschutzrechtlichen Fachbeitrag dienen:

- Daten des Landesinformationssystems Rheinland-Pfalz (LANIS),
- Daten des Portals ARTeFAKT,
- Daten des ArtenFinder ServicePortal Rheinland-Pfalz Stiftung Natur und Umwelt Rheinland-Pfalz

- Abschlussbericht 2007 – Arbeitskreis Wildtierkorridore Rheinland-Pfalz, erstellt von Öko-Log Freilandforschung; verfasst von Dr. Mathias Herrmann, im Auftrag des Landesamtes für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht Rheinland-Pfalz.

2. Beschreibung des Projektes

2.1 Lage des Plangebietes

Arten welche der saP nicht unterzogen werden müssen, sind solche, für die eine verbotstatbestandmäßige Betroffenheit durch das jeweilige geplante Projekt mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann. Die Arten für die eine saP unternommen werden muss sind solche, die im Anhang-IV der FFH-Richtlinie gelistet sind, sowie die europäischen & heimischen Vogelarten, welche für das Vorhaben als relevante Art angesehen werden. Dabei werden, aus einer Liste der im Untersuchungsgebiet vorkommenden und potentiell vorkommenden Anhang-IV Arten und europäischen Vogelarten, solche ermittelt, die für das Vorhaben relevant sind.

Hierfür werden zunächst überprüft ob diese Art im Untersuchungsraum durch Artmeldungen nachgewiesen ist. Anschließend wird das potentielle Vorkommen der Art im Untersuchungsraum aufgrund der Lebensraumausstattung des Gebietes und der Verbreitung der Art in Rheinland-Pfalz abgeschätzt

2.2. Betrachtete Artgruppen

Für die Abschätzung des Vorkommens vorhabenrelevanter Arten im Untersuchungsgebiet wurden Artmeldungen des Landesinformationssystems Rheinland-Pfalz (Raster 2km x 2km, Gitter-ID: 4005476), sowie Artmeldungen des ArtenFinder ServicePortal Rheinland-Pfalz der Stiftung Natur und Umwelt Rheinland-Pfalz (Überprüfungsradius 2km um das Planungsgebiet) genutzt.

2.2.1. Säugetiere (ausgenommen Fledermäuse)

Aufgrund der Kleinräumigkeit des Plangebietes, dessen vorherige militärische Nutzung und den örtlichen Habitatstrukturen und Gegebenheiten ist das Vorkommen von Säugetieren, ausgenommen von Fledermäusen, in diesem Gebiet auszuschließen. Jedoch liegt das Gebiet innerhalb des Wanderkorridors von Wildkatzen (*Felis silvestris*) (Abbildung 2).

Durch die Artmeldungen, welche sich aus der Analyse der Daten durch die oben erwähnten Portale ergibt, konnte auch das Vorkommen des Fuchses im Umkreis des Planungsgebietes nicht ausgeschlossen werden. Jedoch kann durch die Kleinräumigkeit des Plangebietes und dem Fehlen größerer Gehölzstrukturen ein potenzielles Vorkommen des Fuchses im

Plangebiet als gering eingeschätzt werden. Die Nutzung des Palngebietes als Jagdrevier kann pauschal nicht ausgeschlossen werden

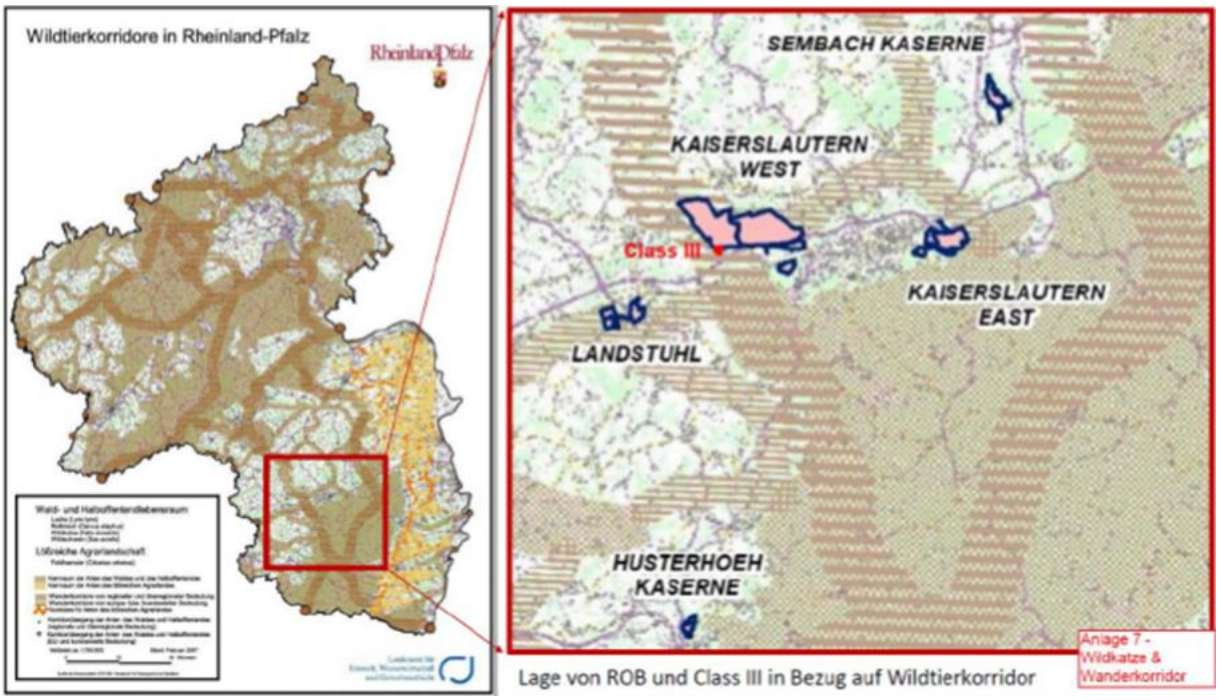

Abbildung 2: Wanderkorridore der Wildkatzen mit Lage von Industriegebiet Class III und den ROB Maßnahmen. (Abbildung aus dem Umweltbericht entnommen)

2.2.2. Fledermäuse

Auch kann aufgrund der im Planungsgebiet vorhandenen Gehölze und Bestandsgebäude das Vorkommen von Fledermauspopulationen nicht ausgeschlossen. Daher ist eine Transektkartierung nach ALBRECHT et al. (2013; Methodenblatt FM1) notwendig.

2.2.3. Vögel

Durch die im Untersuchungsgebiet vorliegenden Gehölzstrukturen sind hier vor allem mit baum- und gebüschbrütenden Vogelarten zu erwarten. Wassergebundene Vogelarten können aufgrund bestehender Teiche nicht pauschal ausgeschlossen werden.

Aufgrund dessen ist ein potentielles Vorkommen von Brutvögeln im Plangebiet nicht ausgeschlossen und eine Bestandaufnahme der europäisch geschützten Brutvögel nach SÜDBECK et al. (2005) notwendig.

2.2.4. Reptilien

Aufgrund der im Planungsgebiet vorhandenen strukturreichen Habitate, in Form von Bauschuttansammlungen und vorhandenen Beton- und Trockenmauern sowie der ausreichend sonnenexponierten Plätze ist das Vorkommen von Reptilien nicht ausgeschlossen.

Laut Artmeldungen des Portals ARTeFAKT und des ArtenFinder ServicePortal Rheinland-Pfalz der Stiftung Natur und Umwelt Rheinland-Pfalz kann das Vorkommen von 2 planungsrelevanten Reptilienarten nicht ausgeschlossen werden. Diese Reptilienarten sind die Mauereidechse (*Podarcis muralis*) und die Zauneidechse (*Lacerta agilis*).

2.2.5. Amphibien

Im Umkreis (3 km) des Plangebietes sind mehrere größere und kleinere Gewässerstrukturen vorhanden, welche ein Habitatpotential für Amphibien darstellen im Plangebiet und angrenzende Gebieten darstellen. Diese Gewässerstrukturen sind zum einen der Floßbach und der Hundsbach im Süden und Südosten des Plangebietes, sowie der Weißlachgraben und der Bruchbach im Norden des Plangebietes. Die Gewässer im Süden und Südosten des Untersuchungsgebietes haben eine Entfernung von 340 m (Hundsbach) und 787 m (Floßbach). Die Gewässer im Norden weißen mit 1,87 km (Weißlachgraben) und 2,87 km (Bruchbach) eine sehr viel größere Entfernung zum Untersuchungsgebiet auf.

Darüber hinaus sind im Plangebiet selbst kleinere Gewässerstrukturen (Teiche) vorhanden. Die hier vorhandenen Gewässerstrukturen belaufen sich in diesem Gebiet auf einen im Westen befindlichen Teich mit einer Größe von 62 m^2 sowie einem im Südosten des Plangebietes gelegenen Klärteich mit einer Fläche von 808 m^2. Daher ist das Vorkommen von Amphibien in diesem Gebiet nicht pauschal auszuschließen. Das Vorkommen planungsrelevanter Arten ist jedoch aufgrund der vorhandenen Datenlage als gering einzuschätzen.

2.2.6. Insekten

Im Planungsgebiet wurden keine Nährpflanzen kartiert, die für planungsrelevante Schmetterlingsarten des Anhang-IV der FFH-Richtlinie geeignet wären. Daher kann ein Vorkommen dieser Arten im Planungsgebiet weitestgehend ausgeschlossen werden.

Aufgrund der relativ jungen Gehölzstrukturen und dem Fehlen von Totholz im Bereich der Planung, kann das Vorkommen von xylobionten Käferarten in diesem Gebiet pauschal ausgeschlossen werden. Hinzu werden die Gehölzflächen nicht überplant.

Die den Teichen im Plangebiet umliegende Vegetation bietet keinen geeigneten Lebensraum für Libellenarten. Darüber hinaus sind keine entsprechenden Arten im relevanten Quadranten des LANIS vermerkt.

2.2.7. Fazit

Im Rahmen der vorliegenden Artenschutzprüfung sind die folgenden Artengruppen näher zu betrachten: Fledermäuse, Brutvögel, Amphibien und Reptilien.

3. Ziel und Methodisches Vorgehen

3.1 Ziele der Artenschutzrechtlichen Prüfung

Das Ziel der vorliegenden artenschutzrechtlichen Prüfung ist die Bestanderfassung planungsrelevanter Tierarten im Planungsgebiet.

Aus den Ergebnissen, die durch die Bestandserfassung erhalten werden, können anschließend die Betroffenheit und die dadurch notwendigen projektbezogenen Maßnahmen (Vermeidung, Minderung, Ersatz und/oder vorgezogener Ausgleich) abgeleitet werden. Zudem werden unabhängig davon auch Vorschläge zu Maßnahmen zur Abdeckung spezifischer Belange eventuell betroffener wildlebender und geschützter Arten unterbreitet.

3.2. Methodisches Vorgehen

3.2.1. Fledermäuse

Habitaterfassung

Aus der Relevanzprüfung kann ein potenzielles vorkommen von Fledermäusen in Gehölz- und Gebäudestrukturen nicht ausgeschlossen werden. Deshalb war notwendig Risse, Spalten und Löcher von Bäumen auf Besatz durch Fledermäuse zu kontrollieren. Die Untersuchungen folgten dem Methodenstandard nach ALBRECHT et al. (2013; Methodenblatt FM1).

Als technische Ausrüstung wurde hierbei ein Endoskop des Models MS450-NTC der Firma Teslong genutzt. Diese verfügt über ein Sondenrohr mit einer Länge von 5 m und einem Durchmesser von 7,9 mm. Am Kopf verfügt die Kamera über drei Linsen, von denen 1 Linse an der Front und zwei weitere lateral befestigt sind. Zudem sind im Bereich aller Linsen Lichtquellen befestigt wodurch ein guter Rundumblick gewährleistet wird.

Die Untersuchung wurde am 19.12.2024 von 09:00 bis 14:00 durchgeführt.

Transektkartierung

Zur Erfassung der Fledermausarten und ihrer Aktivität wurde die Transektkartierung gemäß ALBRECHT et al. (2013; Methodenblatt FM1) durchgeführt. Die Transekte wurden so festgelegt, dass an jedem Begehungstag das gesamte Plangebiet abgedeckt wird (siehe Anhang Transektkartierung).

Als Ultraschaldetektor wird hierfür der Batlogger M der Firma Elekon mit einer Triggerfrequenzeinstellung von 15 bis 155 kHz verwendet. Die Frequenzbereiche aller Fledermausarten liegen innerhalb des von dem Gerät gewährleisteten Empfindlichkeitsbereiches. Die durch das Gerät erhaltenen Datensätze bestehen aus

gespeicherten Tondateien. Diese können anschließend mit Hilfe der Elekon-Software BatExplorer Version 2.1.11.2 in Spektrogrammen visuell und akustisch wiedergegeben werden. Die erhaltenen Tondateien werden anschließend mit BatExplorer manuell vermessen und analysiert umso die artspezifischen Merkmale der Fledermausrufe zu ermitteln. Dadurch kann unter der zu Hilfenahme der Bestimmungsliteratur SKIBA (2009), PFALZER (2002) und WEID (1994) eine Artbestimmung durchgeführt werden.

Da ein Fledermausindividuum mehrmals pro Sekunde die Ultraschalllaute abgibt, sind die in den Rufdateien beinhalteten Fledermausrufsequenzen (Kontakte) nicht mit einer Individuenanzahl gleichzusetzen. Zudem ist zu beachten, dass trotz der zuverlässigen und störungsfreien Erfassung der Fledermäuse mit Hilfe der Detektoren, Unterschiede in den Möglichkeiten der Erfassung der einzelnen Fledermausarten bestehen. Dies hängt mit der vorherrschenden Witterung, dem Alter, dem Geschlecht der Fledermäuse aber auch mit der artspezifischen Ruflautstärke zusammen. Die zur Bewertung der Anwesenheit und Aktivität verwendete akustische Detektion stellt eine effektive Methode dar. Die daraus ermittelte Aktivität ist für die gebietsspezifische Aktivität ein bewährter Indikator (BAERWALD & BARCLAY, 2011; KORNER-NIEVERGELT et al., 2013) Die Fledermausrufsequenzen werden im Folgenden noch auf Fang- bzw. Sozialrufe hin untersucht. Fangrufe (sog. „feeding buzz“) werden von Fledermäusen zur Lokalisierung von Beute emittiert und weisen eine stark erhöhte Impulsrate der Ultraschallrufe auf. Ein erhöhtes Aufkommen von Fangrufen liefert Hinweise auf ein bevorzugtes Jagdgebiet. Sozialrufe können auf mögliche Quartiere hinweisen und dienen zur allgemeinen Kommunikation und zum Anlocken von Geschlechtspartnern (WEID, 1994; SKIBA, 2009).

Die Transektkartierung der Fledermäuse wurde bisher an vier Erfassungsterminen durchgeführt. Diese fanden am 26.06.2024, 25.07.2024, 02.09.2024 und 28.10.2024 statt. Zwei weitere Begehungen sind für Mitte April und Ende Mai 2025 geplant.

3.2.2. Avifauna

Die Horstbaumkartierung richtet sich nach Methoden nach ALBRECHT et al. (2013; Methodenblatt V2) und beinhaltet die systematische und flächendeckende Erfassung der Fortpflanzungsstätten von Großvogelarten (v. a. Greifvögeln). Die Untersuchung erfolgt innerhalb des 11,9 ha umfassenden Untersuchungsgebietes.

Bei einem Positivnachweis sollte die Horstbäume mit GPS eingemessen und mehrfach zu fotografieren. Aktuell nicht genutzte Horste und Horststrukturen sind als in Frage kommende Wechselhorste ebenfalls zu erfassen.

Die Brutvogelkartierung umfasst eine quantitative Kartierung aller Arten nach SÜDBECK et al. (2005).

Es wurden zur Ermittlung der dort vorkommenden Vogelarten 3 Begehungen durchgeführt. Diese erfolgten an den Tagen 27.06.2024, 26.07.2024 und dem 03.09.2024 (ab Morgendämmerung bis ca. 09:00).

3.2.3. Reptilien

Die Feststellung der in der Relevanzprüfung als potenziell vorkommenden Arten erfolgt durch Sichtbeobachtungen im Planungsgebiet. Diese Sichtbeobachtungen werden nach dem Methodenstandard nach ALBRECHT et al (2013; Methodenblatt R1) durchgeführt.

Für die in der Relevanzprüfung als potentiell vorkommenden Arten Zauneidechse (*Lacerta agilis*) und Mauereidechse (*Podarcis muralis*) waren 4 flächendeckende Begehungen nötig. Drei Begehungen wurden am 25.04, dem 08.05 und dem 29.05.2024 jeweils ab 08:00 bis ca. 11 Uhr durchgeführt. Da an allen drei Erfassungstage keine Individuen der Mauer- oder/und Zauneidechse gefunden werden konnte wurde auf die vierte Begehung nach dem Hochsommer verzichtet.

3.2.4. Amphibien

Das Plangebiet wurde auf seine Eignung als Fortpflanzungsraum für Amphibien untersucht. Die Amphibienkartierung erfolgte gemäß dem Methodenstandard nach ALBRECHT et al. (2013; Methodenblatt A1). Dabei wurden drei Begehungen an zwei potenziellen Laichhabitaten (Teiche) durchgeführt. Drei abendliche/nächtlichen Erfassungen mittels akustischer Verhörmethode (Verhören) fanden am 25.04., 29.05. und 12.06.2024, jeweils von 19:00 bis 21:00, statt. Parallel zur Biotop- und Vogelkartierung wurde zudem in Mai, Juni und Juli auf mögliche Amphibienvorkommen (Laich, Larven und Adulten) durch Sichtbeobachtungen geachtet (Sichtbeobachtung).

4. Ergebnisse der Kartierungen

4.1 Fledermäuse

Im Plangebiet wurden keine Quartierbäume festgestellt. Die Bestandsgehölze sind relativ jung. Aufgrund flugsicherheitsbedingter Vorgaben für die US-Airforce Airbase „Ramstein“ darf die Baumhöhe im Plangebiet maximal 7 m betragen). Altbäume mit Höhlungen sind daher nicht vorhanden. Die bestehenden Gehölzflächen bleiben im Rahmen der Umsetzung des Bebauungsplans erhalten. Auch die Bestandsgebäude im Geltungsbereich des B-Plans werden nicht abgerissen. Daher ist nicht von einer Verschlechterung des Jagdreviers der Quartiere für Fledermäuse auszugehen.

Durch die Transektkartierung konnten 7 Fledermausarten aufgenommen werden (Tabelle 1). Alle erfassten Arten stehen gemäß Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie dem BNatSchG unter strengem Schutz.

Dabei gelten jeweils zwei Arten nach der Roten Liste Rheinland-Pfalz als „gefährdet“ (3; Zwergfledermaus und Großer Abendsegler), als „stark gefährdet“ (2; Kleiner Abendsegler und Rauhautfledermaus) und als „vom Aussterben bedroht“ (1; Breitflügelfledermaus und Mopsflesermaus). Die Art Mückenfledermaus ist laut der Roten Liste Rheinland-Pfalz nicht gefährdet. Auf der Roten Liste der Bundesrepublik Deutschland ist der Große Abendsegler auf der Vorwarnliste (V) gelistet.

Die Mopsfledermaus wird hier als stark gefährdet (2) und die Breitflügelfledermaus als gefährdet (3) gelistet. Zur Einstufung des Kleinen Abendseglers sind die vorhandenen Daten unzureichend (D). Alle weiteren Arten werden auf dieser Liste als nicht gefährdet (*) eingestuft. Die in der Auflistung als „unbestimmt“ vermerkten Arten konnten nur bis auf die Ebene der Gattung sicher bestimmt werden.

Tabelle 1: Die während der Begehungen festgestellten Fledermausarten mit Witterung und Temperatur während der Begehung

Begehungen	Wetter	Temp.	Arten	ssenschaftlicher Nar	RL RP	RL D	Schutz-status	FFH/VSR
1	Leicht bewölkt	22° C	Zwergfledermaus	*Pipistrellus pipistrellus*	3	*	§§	IV
			Klein Abendsegler	*Nyctalus leisleri*	2	D	§§	IV
			Großer Abendsegler	*Nyctalus noctula*	3	V	§§	IV
			Breitflügelfledermaus	*Eptesicus serotinus*	1	3	§§	IV
			Nyctaloid	Unbestimmt			§§	IV
2	Bewölkt	21° C	Zwergfledermaus	*Pipistrellus pipistrellus*	3	*	§§	IV
			Klein Abendsegler	*Nyctalus leisleri*	2	D	§§	IV
			Großer Abendsegler	*Nyctalus noctula*	3	V	§§	IV
			Breitflügelfledermaus	*Eptesicus serotinus*	1	3	§§	IV
			Mopsfledermaus	*Barbastella barbastellus*	1	2	§§	II, IV
			Nyctaloid	Unbestimmt			§§	IV
3	Meist Klar	19° C	Zwergfledermaus	*Pipistrellus pipistrellus*	3	*	§§	IV
			Rauhautfledermaus	*Pipistrellus nathusii*	2	*	§§	IV
			Mückenfledermaus	*Pipistrellus pygmaeus*		*	§§	IV
			Großer Abendsegler	*Nyctalus noctula*	3	V	§§	IV
			Kleiner Abendsegler	*Nyctalus leisleri*	2	D	§§	IV
			Mopsfledermaus	*Barbastella barbastellus*	1	2	§§	II, IV
			Breitflügelfledermaus	*Eptesicus serotinus*	1	3	§§	IV
			Nyctaloid	Unbestimmt			§§	IV
4	Leicht bewölkt	12° C	Zwergfledermaus	*Pipistrellus pipistrellus*	3	*	§§	IV
			Rauhautfledermaus	*Pipistrellus nathusii*	2	*	§§	IV
			Großer Abendsegler	*Nyctalus noctula*	3	V	§§	IV
			Nyctaloid	Unbestimmt			§§	IV
5	Bewölkt	10°C	Zwergfledermaus	*Pipistrellus pipistrellus*	3	*	§§	IV
			Kleiner Abendsegler	*Nyctalus leisleri*	2	D	§§	IV
			Großer Abendsegler	*Nyctalus noctula*	3	V	§§	IV
			Nyctaloid	Unbestimmt				
6	Leicht bewölkt	14°C	Zwergfledermaus	*Pipistrellus pipistrellus*	3	*	§§	IV
			Kleiner Abendsegler	*Nyctalus leisleri*	2	D	§§	IV
			Großer Abendsegler	*Nyctalus noctula*	3	V	§§	IV
			Breitflügelfledermaus	*Eptesicus serotinus*	1	3	§§	IV
			Nyctaloid	Unbestimmt				

RL Status: 1 = vom aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, 4 = potentiell gefährdet, V = Vorwarnliste, D = Daten unzureichend;
Schutz: § = besonders geschützt, §§ = streng geschützte Art
FFH/VSR: IV = Art des Anhang-IV FFH-Richtlinie; II = Art des Anhang-II FFH-Richtlinie

4.2 Avifauna

Höhlenbäume für Höhlenbrüter wurden nicht festgestellt und sind auch zukünftig nicht zu erwarten, da die Gehölze aufgrund der flugsicherheitsbedingten Vorgabe der Ramstein Airbase auf eine maximale Höhe von 7 m begrenzt werden müssen.

Im Rahmen der Brutvogelkartierung konnten 19 Vogelarten erfasst werden. Alle sind europäische Vogelarten und sind saP relevant.

Von 19 Vogelarten wurden 7 Arten als Nahrungsgäste (NG) identifiziert. 11 Arten wiesen einen Brutverdacht (BV) auf. Eine Vogelart – Nilgans – wurde als Gastvogel im Untersuchungsgebiet eingestuft.

18 der 19 ermittelten Arten stehen unter besonderem Schutz, während eine Art (Flussregenpfeifer) sogar als streng geschützt gilt.

Der Flussregenpfeifer und die Stockente sind streng geschützt und beide sind nach der Roten Liste Rheinland-Pfalz als „gefährdet“ (3) gelistet. Außerdem fallen beide Arten - Stockente (*Anas platyrhynchos*) und Flussregenpfeifer (*Charadrius dubius*) - unter den Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie (RICHTLINIE 2009/147/EG).

Tabelle 2: Auflistung der bei den Begehungen erfassten Vogelarten

Art	Wissenschaftlicher Name	RL-RP	RL-D	FFH/VSR	Schutz	Brutstatus
Amsel (A)	*Turdus merula*	*	*		§	BV
Bachstelze (Ba)	*Motacilla alba*	*	*		§	BV
Blaumeise (Bm)	*Cyanistes caeruleus*	*	*		§	BV
Eichelhäher (Ei)	*Garrulus glandarius*	*	*		§	NG
Flussregenpfeifer (Frp)	*Charadrius dubius*	3	*	Art.4(2): Rast	§§	NG
Gartengrasmücke (Gg)	*Sylvia borin*	*	*		§	BV
Girlitz (Gi)	*Serinus serinus*	*	*		§	NG
Hausrotschwanz (Hr)	*Phoenicurus ochruros*	*	*		§	NG
Kernbeißer (Kb)	*Coccothraustes coccothraustes*	*	*		§	NG
Kohlmeise (K)	*Parus major*	*	*		§	BV
Kolkrabe (kra)	*Corvus [corax] corax*	*	*		§	BV
Mauersegler (Ms)	*Apus apus*	*	*		§	NG
Mönchsgrasmücke (Mg)	*Sylvia atricapilla*	*	*		§	BV
Nilgans (Nig)	*Alopochen aegyptiaca*				§	Gastvogel
Rabenkrähe (Rk)	*Corvus corone*	*	*		§	BV
Rotkehlchen (R)	*Erithacus rubecula*	*	*		§	BV
Stieglitz (Sti)	*Carduelis carduelis*	*	*		§	BV
Stockente (Sto)	*Anas platyrhynchos*	3	*	Art.4(2): Rast	§	NG
Zilpzalp (Zi)	*Phylloscopus collybita*	*	*		§	BV

RL Status: 3 = gefährdet, V = Vorwarnliste;
Schutz: § = besonders geschützte Art, §§ = streng geschützte Art;
FFH/VSR: Art. 4(2): Rast = Zugvogelart nach Artikel 4 Abs. 2 VSR;
Brutstatus: BV = Brutverdacht, NG = Nahrungsgast

Im Untersuchungsraum wurden ausschließlich gebüsch- und baumbrütende Vogelarten, bodennah im Schutz von Gehölzen nistende sowie wassergebundene Vogelarten nachgewiesen. Unter Einhaltung der Fristen des § 39 BNatSchG (Baufeld ist in der Zeit von Oktober bis Februar von Gehölzen und krautiger Vegetation freizustellen) kann das Tötungsverbot nach § 44 BNatSchG für die Vogelarten der Tab. 1 ausgeschlossen werden.

Die Beachtung des § 39 BNatSchG vermeidet für diese Arten das Tötungsverbot. Die Fläche stellt keinesfalls den Gesamtlebensraum der genannten Vogelarten dar. Aufgrund der Kleinräumigkeit der Eingriffsbereiche und des größeren Waldbestandes im Plangebiet und Umfeld des Plangebiets wird die ökologische Funktion eines Fortpflanzungs- und Ruheraums für Vögel nach Abschluss des Plan-vorhabens mit hinreichender Sicherheit gewahrt.

4.3 Reptilien

Bei den Begehungen konnten im Untersuchungsgebiet keine Individuen der Zauneidechse (*Lacerta agilis*) und der Mauereidechse (*Podarcis muralis*) erfasst werden. Auf den Lagerflächen wird kontinuierlich mit schweren Maschinen gearbeitet, wodurch sich die Tiere dort nicht verstecken können und ständig gestört würden. Die Gehölzbestände sind zu dicht bewachsen, sodass die Tiere keine geeigneten Plätze zum Aufwärmen finden können. Ein Vorkommen kann daher weitestgehend ausgeschlossen werden. Zudem kann das Untersuchungsgebiet als Gesamtlebensraum für Reptilien ausgeschlossen werden.

4.4. Amphibien

Die nächtlichen Begehungen erbrachten keine Nachweise von Amphibien in den Teichen. Bei den Sichtbeobachtungen im Plangebiet wurden jedoch zwei Individuen festgestellt. Eines der Tiere konnte eindeutig als Erdkröte (*Bufo bufo*) identifiziert werden. Das zweite Individuum ließ sich nicht zweifelsfrei bestimmen (sie verschwand im Gebüsch, bevor man sie eindeutig sehen konnte), könnte jedoch potenziell der Art Kreuzkröte (*Bufo calamita*) angehören.

Da bei allen Begehungen nur zwei vereinzelte Individuen von zwei verschiedenen Arten gesichtet wurden und keine Nutzung der Stillgewässer (Teiche) als Laichgewässer festgestellt wurde, ist ein Vorkommen von Amphibien im Untersuchungsgebiet nicht als sehr wahrscheinlich einzustufen. Dennoch kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Teiche in naher Zukunft von Amphibien besiedelt werden.

Sollte für die Errichtung des im B-Plan festgesetzten Rückhaltebeckens das Abpumpen eines oder beider Teiche erforderlich sein, müssen die Wasserflächen zuvor von einem Fachkundiger auf das Vorkommen geschützter Amphibienarten untersucht werden.

Abbildung 3: Erdkröte (*Bufo bufo*), aufgenommen am nördlichen Rand des Plangebiets.

5. Konfliktanalyse

In diesem Abschnitt wird erläutert welche, der im Untersuchungsgebiet ermittelten Arten die nach §44 BNatSchG geschützten Arten, von den dort geplanten Vorhaben betroffen sind. Dabei wird auch die Art und Weise der Betroffenheit dargelegt. Im späteren Verlauf des Berichtes werden bei einer positiv ermittelten Betroffenheit die dafür notwendigen Vermeidungsmaßnahmen ermittelt.

5.1. Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie

Nachfolgend wird das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 5 BNatSchG für diese Arten überprüft.

Im Zuge des Gutachtens wurden im Plangebiet ein Individuum der **Kreuzkröte (*Epidalea calamita*)** angetroffen.

Im Verlauf der Untersuchung konnten **7 Fledermausarten** im Bereich des Plangebietes erfasst werden. Aufgrund des Schutzstatus und der potenziellen Betroffenheit, werden diese Arten bei der Konfliktanalyse berücksichtigt.

Da dieses Gebiet innerhalb des Wanderkorridors der **Wildkatze (*Felis silvestris*)** liegt, wird auch hier von einer Betroffenheit ihres Habitats ausgegangen.

Alle im Geltungsbereich erfassten Vogelarten sind **europäische Vogelarten** und somit saP-relevant.

5.2. Mögliche Konflikte

- **K_{saP}1: Tötung von Jungvögeln und Störung von Brutvögeln während der Brutzeit:** Eingriffe in Grün- und Gehölzflächen sowie in Teichflächen während der

Brutzeit können zum Verlust von Nestern und damit zur Tötung von Jungvögeln führen. Daher ist die Einhaltung der festgelegten Zeiträume gemäß § 39 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG (1. Oktober bis Ende Februar) zwingend zu beachten.

- **K_{saP}2: Störung (Fledermausarten/Brutvögel):** Bei nächtlichen Bauarbeiten kann es zu einer Störung von Fledermausarten und Brutvögeln durch Schall- und Lichtemissionen kommen. Nächtlichen Bauarbeiten und Betriebe sind nicht zulässig.
- **K_{saP}3: Barriere- und Zerschneidungswirkung (Wildkatze):** Durch die Lage des Plangebietes in einem Wanderkorridor der Wildkatze ist mit einem Blockieren der dortigen potenziellen Wanderroute zu rechnen. Dieser Konflikt bestand bereits vor der Planung des vorliegenden Vorhabens. In der Maßnahmenplanung wird dieser Bestandskonflikt (Blockade des Wanderkorridors) durch die Erweiterung der Gehölzflächen und die Schaffung von Zaunöffnungen behoben.
- **K_{saP}4: (Temporärer) Verlust von Habitatflächen (Kreuzkröte, Flussregenpfeifer):** Durch den Umbau des im Gebiet vorhandenen Klärteiches zu einem Regenrückhaltebecken ist mit dem Verlust von Habitatflächen (Kreuzkröte, Flussregenpfeifer) zu rechnen.

5.3. Betrachtung der betroffenen Arten/Artengruppen

<u>Zum Konflikt Ksap1:</u>

Artgruppe: Brutvögel
1. Vorhaben beziehungsweise Planung
siehe Kapitel 1.1, sowie den dazugehörigen Umweltbericht
2. Charakterisierung der betroffenen Tiergruppe
2.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen Die im Plangebiet vorkommenden Brutvogelarten bestehen zu einem überwiegenden Teil aus Baum- und bodenbrütenden Vogelarten. Jedoch sind auch Gebäude- und Nischenbrüter ermittelt worden. Wassergebunden Vogelarten wurden ebenfalls erfasst.
2.2 Verbreitung im Untersuchungsgebiet Das Plangebiet dient als Lebensraum für die im Dorf erfassten Brutvögel und als potenzielles Nahrungshabitat für einen Teil der in Tabelle 2 aufgeführten Vogelarten.
3. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)
3.1. Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

3.1 a) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? Das geplante Entfernen der Gehölzstrukturen und Grünländer sowie Abpumpen von Wasser aus den Teichen hat einen Einfluss auf im Plangebiet vorkommende Fortpflanzungs- und Ruhestätten, da sich im Bereich der zu entfernenden Gehölze und Grünländer Nistplätze befinden könnten. Auch könnten sich an den Bestandsgebäuden, welche für die eine Sanierung/ Umbau geplant sind, Nistplätze befinden.	**ja**
3.1 b) Werden Nahrungs- und / oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt? Es kann zwar durch die geplante Entfernung von Gehölzstrukturen zu einer Schädigung von Nahrungs- und / oder andere essentielle Teilhabitate kommen. Jedoch ist davon auszugehen, dass die Schädigung so gering ausfällt, das die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht vollständig entfällt. Das Abpumpen des Wassers aus den Teichen stellt jedoch eine erhebliche Beeinträchtigung dar.	**nein**
3.1 c) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind? Es treten durch die Lärm- und Lichtemissionen während des Baus und des Betriebes, Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen auf. Die Störung die dadurch hervorgerufen werden sind jedoch als gering einzuschätzen und beeinträchtigen die Nutzung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht. Dies kann auch durch die Lage des Plangebietes innerhalb der Einflugschneise der Ramstein Air Base begründet werden, da dadurch ein ohnehin schon erhöhter Störungspegel im Plangebiet vorhanden ist. Der Verlust des Wasserlebensraums hat dennoch negative Auswirkung auf das Vorkommen von wassergebundenen Vogelarten.	**nein**
3.1 d) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? Als Vermeidungsmaßnahme muss darauf geachtet das das Räumen der Baufelder nur in dem gesetzlich vorgeschriebenen Zeitraum (1.Oktober bis Ende Februar) durchgeführt wird. ($V_{sap}1$).	**ja**

3.1 e) Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben beziehungsweise Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)? Es handelt sich um ein zulässiges Vorhaben nach § 15 BNatSchG.	**ja**
3.1 f) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)? Innerhalb der Baufelder wie auch im Bereich der zu entfernenden Gehölzstrukturen und Grünländer lassen sich pauschal nur wenige Habitatstrukturen feststellen. Die hervorgerufene Störung ist nur von geringem Ausmaß. CEF-Maßnahmen sind nicht notwendig.	**ja**
3.1 g) Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)? Es sind keine vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen erforderlich. Durch die Erweiterung der Gehölzfläche im nördlichen Bereich wird das Lebensraumpotenzial des Plangebiets für Brutvögel eher verbessert.	**entfällt**
Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt: ☐ **ja** ☒ **nein**	
3.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)	
3.2 a) Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet? Bei Einhaltung der relevanten Zeiträume zur Rodung von Gehölzstrukturen, wird kein Individualverlust von Tieren dieser Artengruppe während des Vorhabens erwartet.	**nein**
3.2 b) Kann das Vorhaben beziehungsweise die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen? Eine signifikante Erhöhung des Verletzungs- und Tötungsrisikos von Tieren dieser Tiergruppe kann pauschal ausgeschlossen werden.	**nein**
3.2 c) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? Es sind keine Vermeidungsmaßnahmen notwendig.	**entfällt**
Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt:	

☐ **ja** ☒ **nein**	
3.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)	
3.3 a) Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört? Bauarbeiten während der Brutzeit würde zur Störung der Brutvögel während der Brutzeit führen. $V_{sap}1$ Vermeidet diese Störung. Eine Aufgrund von Störungen verursachte Verschlechterung des Erhaltungszustandes der dortigen Tierpopulationen ist nicht zu erwarten	**nein**
3.3 b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? $V_{sap}1$: Beschränkung der Zeiten zur Baufeldräumung. Baufeldräumung darf nur in der Zeit von 1.Oktober bis Ende Februar durchgeführt werden.	**ja**
Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt: ☐ **ja** ☒ **nein**	
4. Ausnahmeverfahren Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG (vgl. Ziffern 3.1, 3.2 und 3.3) sind nicht erfüllt. Eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist nicht er-forderlich.	
5. Fazit	
5.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und / oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG ☒ **nicht erfüllt - Vorhaben beziehungsweise Planung ist zulässig.** ☐ **erfüllt - weiter mit Pkt. 6.2.**	

Zum Konflikt $K_{sap}2$:

Artgruppe: Fledermäuse			
1. Vorhaben beziehungsweise Planung			
siehe Kapitel 1.1, sowie den dazugehörigen Umweltbericht			
2. Schutz und Gefährdungsstatus			
Artname	**Rote Liste Status Rheinland-Pfalz**	**Rote Liste Status Deutschland**	**Erhaltungszustand**
Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus)*	3	*	günstig
Kleiner Abendsegler (*Nytalus leisleri*)	2	D	Ungünstig-unzureichend
Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*)	3	V	Ungünstig-unzureichend
Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*)	1	3	Ungünstig-unzureichend
Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*)	1	2	Ungünstig-unzureichend
Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*)	*	*	Ungünstig-unzureichend
Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*)	2	*	Ungünstig-unzureichend
3. Charakterisierung der betroffenen Tiergruppe			
3.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen Die im Plangebiet aufgenommenen Fledermausarten nutzten die Frei- und Gehölzflächen des Plangebiets als Jagdhabitate. Eine Nutzung der für den Umbau eingeplanten Bestandsgebäude als Quartiere, ist aufgrund von fehlenden Rissen, Spalten oder Höhlen pauschal ausgeschlossen. Die bei dem Vorhaben zu entfernenden Gehölzstrukturen weisen keinerlei Baumhöhlungen auf und können deswegen ebenfalls als Quartierstruktur ausgeschlossen werden.			
3.2 Verbreitung im Untersuchungsgebiet Ein Vorkommen der oben aufgelisteten Arten konnte im Untersuchungsgebiet durch eigene Untersuchungen nachgewiesen werden. Dabei wird das Plangebiet als potenzielles Jagdgebiet der Arten verwendet.			
4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)			
4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)			

4.1 a) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? Da sowohl die zu entfernenden Gehölzstrukturen wie auch die für den Umbau vorgesehenen Bestandsgebäude pauschal keine Habitatstrukturen aufweisen, kann dies pauschal ausgeschlossen werden.	**nein**
4.1 b) Werden Nahrungs- und / oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt? Es besteht keine direkte Zerstörung der vorhandenen Nahrungs- und / oder anderer Teilhabitate. Dadurch kann die Funktionsfähigkeit potenzieller Fortpflanzungs- und Ruhehabitaten gewahrt bleiben.	**nein**
4.1 c) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind? Es treten durch den Flächenverlust, sowie durch die Lärm- und Lichtemissionen während des Baus und des Betriebes, Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen auf.	**nein**
4.1 d) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? Bau- und Betriebsarbeiten sind spätestens eine Stunde vor Einbruch der Abenddämmerung einzustellen, um Störungen der Fledermäuse bei ihren Jagdaktivitäten zu vermeiden ($V_{saP}2$).	**ja**
4.1 e) Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben beziehungsweise Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)? Es handelt sich um ein zulässiges Vorhaben nach § 15 BNatSchG	**ja**
4.1 f) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?	**ja**

Innerhalb der Baufelder sind nur wenige bis keine Habitatstrukturen vorhanden, die als Quartiere für Fledermäuse dienen könnten. Die Vermeidungsmaßnahme $V_{saP}2$ vermeidet mögliche Störungen der Fledermäuse während ihrer Jagdzeit, und die Erweiterung der Gehölzfläche im nördlichen Bereich (in den Lagerflächen) vergrößert das Jagdgebiet der Fledermäuse im Plangebiet. Im räumlichen Zusammenhang bleibt ökologische Funktion des Plangebiet als Jagdrevier ohne CEF-Maßnahmen erhalten.	
4.1 g) Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)? Es sind keine vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen notwendig. Die Erweiterung der Gehölzfläche im nördlichen Bereich (in den Lagerflächen) wirkt sich positiv auf die Eignung des Plangebiets als Jagdrevier der Fledermäuse	**entfällt**
Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt: ☐ **ja** ☒ **nein**	
4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)	
4.2 a) Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet? Es wird kein Individualverlust von Tieren dieser Artengruppe während des Vorhabens erwartet.	**nein**
4.2 b) Kann das Vorhaben beziehungsweise die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen? Eine signifikante Erhöhung des Verletzungs- und Tötungsrisikos von Tieren dieser Tiergruppe kann pauschal ausgeschlossen werden.	**nein**
4.2 c) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? Es sind keine Vermeidungsmaßnahmen notwendig.	**entfällt**
Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt: ☐ **ja** ☒ **nein**	
4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)	

4.3 a) Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört? Eine durch Störungen verursachte Verschlechterung des Erhaltungszustandes der dortigen Fledermauspopulationen ist nicht zu erwarten. Quartiere sind in den Baufeldern ausgeschlossen.	**nein**
4.3 b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? Es sind keine Vermeidungsmaßnahmen notwendig.	**entfällt**
Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt: ☐ **ja** ☒ **nein**	
5. Ausnahmeverfahren Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG (vgl. Ziffern 4.1, 4.2 und 4.3) sind nicht erfüllt. Eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist nicht er-forderlich.	
6. Fazit	
6.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und / oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG ☒ **nicht erfüllt - Vorhaben beziehungsweise Planung ist zulässig.** ☐ **erfüllt - weiter mit Pkt. 6.2.**	

Zum Konflikt $K_{sap}3$:

Artname: Wildkatze (*Felis silvestris*)	
1. Vorhaben beziehungsweise Planung	
siehe Kapitel 1.1, sowie den dazugehörigen Umweltbericht	
2. Schutz und Gefährdungsstatus	
Rote Liste Status Rheinland-Pfalz: 4 **Rote Liste Status Deutschland: 3** **Erhaltungszustand: ungünstig – schlecht**	
3. Charakterisierung der betroffenen Tiergruppe	
3.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen Als Lebensraum bevorzugt die Wildkatze große, alte und strukturreiche Misch- und Laubwälder mit ruhigen, heckenreichen Waldsäumen. Die Ernährung beruht vor allem auf Mäusen, seltener auch Kaninchen, Eidechsen, Frösche, Insekten oder Kleinvögel. In der Regel jagen Wildkatzen nachts und Ruhen tagsüber. Das Streifgebiet von männlichen Exemplaren umfasst 1500 bis 3000 Hektar und umfasst das Streifgebiet mehrerer weiblicher Exemplare. Das Streifgebiet weiblicher Wildkatzen umfasst 300 bis 800 Hektar.	
3.2 Verbreitung im Untersuchungsgebiet Laut den Daten aus dem Abschlussbericht 2007 des Arbeitskreises Wildtierkorridore Rheinland-Pfalz liegt das Plangebiet innerhalb eines Wanderkorridors der Wildkatze. Seit seiner militärischen Nutzung ist das Gebiet jedoch vollständig eingezäunt, sodass eine Wanderung der Wildkatze nicht möglich ist. Diese Barriere ist im Rahmen der vorliegenden Planung dauerhaft zu beseitigen.	
4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)	
4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)	
4.1 a) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? Das Gebiet hat aufgrund seiner Kleinräumigkeit keinen Eignung als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte und kann nur als Teilhabitat in Form eines Wanderkorridors identifiziert werden.	**nein**
4.1 b) Werden Nahrungs- und / oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt?	**nein**

Es kommt zu keiner Beschädigung oder Zerstörung von Nahrungs- oder anderen Teilhabitaten, durch die die Funktion von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten beeinträchtigt würde. In der vorliegenden Planung wird darauf geachtet, die Wanderung der Wildkatze durch das Plangebiet wieder zu ermöglichen.	
4.1 c) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind? Außerhalb der Baufelder kommt es zu keinen weiteren Störungen oder sonstigen Vorhabenwirkungen, welche die Fortpflanzungs- und Ruhestätten so beeinträchtigen, dass eine Nutzung dieser nicht mehr möglich ist.	**nein**
4.1 d) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? Bau- und Betriebsarbeiten ab der Abenddämmerung könnten die Wanderung der Wildkatze durch das Plangebiet erschweren. Durch die Vermeidungsmaßnahme $V_{saP}2$ (Beschränkung der Bau- und Betriebszeiten) wird dieser Konflikt verringert oder vermieden.	**ja**
4.1 e) Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben beziehungsweise Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)? Es handelt sich um ein zulässiges Vorhaben nach § 15 BNatSchG	**ja**
4.1 f) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)? Das Wanderkorridor der Wildkatze ist im Bereich der Planung gesperrt. Die Ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ist nicht gewährleistet. CEF Maßnahmen sind notwendig.	**nein**

4.1 g) Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)? Ohne die Umsetzung von CEF-Maßnahmen ist eine Wanderung der Wildkatze durch das Plangebiet nicht möglich. Dies würde weiterhin zu einer teilweisen Sperrung des Wanderkorridors führen, was sich negativ auf die Wildkatzenpopulation auswirken könnte.	**ja**
Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt: ☐ **ja** ☒ **nein**	
4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)	
4.2 a) Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet? Die Verletzung oder Tötung von Individuen der Wildkatze durch die Planung kann pauschal ausgeschlossen werden kann.	**nein**
4.2 b) Kann das Vorhaben beziehungsweise die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen? Eine signifikante Erhöhung des Verletzungs- und Tötungsrisikos von Tieren dieser Tiergruppe kann bein Einhalten der Maßnahmen $V_{saP}2$ pauschal ausgeschlossen werden.	**nein**
4.2 c) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? Siehe Vermeidungsmaßnahme $V_{saP}2$	**ja**
Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt: ☐ **ja** ☒ **nein**	
4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)	
4.3 a) Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört? Da sich das Plangebiet innerhalb eines Wanderkorridors der Wildkatze befindet kann davon ausgegangen werden, dass es zu Störungen der Wanderrouten kommen kann.	**ja**
4.3 b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	**ja**

Siehe Vermeidungsmaßnahme $V_{saP}2$	
Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt: ☐ **ja** ☒ **nein**	
5. Ausnahmeverfahren Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG (vgl. Ziffern 4.1, 4.2 und 4.3) sind nicht erfüllt. Eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist nicht er-forderlich.	
6. Fazit	
6.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und / oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG ☒ **nicht erfüllt - Vorhaben beziehungsweise Planung ist zulässig.** ☐ **erfüllt - weiter mit Pkt. 6.2.**	

Zum Konflikt $K_{sap}4$:

Artname: Kreuzkröte (*Bufo calamita*)	
1. Vorhaben beziehungsweise Planung	
siehe Kapitel 1.1, sowie den dazugehörigen Umweltbericht	
2. Schutz und Gefährdungsstatus	
Rote Liste Status Rheinland-Pfalz: 4 **Rote Liste Status Deutschland: V** **Erhaltungszustand: ungünstig - unzureichend**	
3. Charakterisierung der betroffenen Tiergruppe	
3.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen Als Lebensraum benötigt die Kreuzkröte offene, vegetationsarme freie Flächen mit lockeren, sandigen Böden. Auch müssen ausreichend Versteckmöglichkeiten vorhanden sein. Als Laichplätz müssen weitgehend vegetationsfreie Flach- bzw. Kleinstgewässer vorhanden sein.	
3.2 Verbreitung im Untersuchungsgebiet Aufgrund der Sichtung eines potenziellen Individuums der Art kann das Vorkommen der Kreuzkröte innerhalb des Plangebietes nicht vollständig ausgeschlossen werden.	
4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)	
4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)	
4.1 a) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? Da der vorhandene Klärteich zu einem Regenrückhaltebecken umfunktioniert werden soll ist mit einem Wegfallen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu rechnen.	**ja**
4.1 b) Werden Nahrungs- und / oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt? Da es zu einer Umstrukturierung der den Klärteich umgebenden Flächen kommt, ist auch mit einem wegfallen von Nahrungshabitaten zu rechnen.	**ja**
4.1 c) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind?	**nein**

Mit dem Wegfall des Klärteichs wäre das Plangebiet als mögliche Fortpflanzungs- oder Ruhestätte für die Kreuzkröte nicht mehr geeignet.	
4.1 d) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? Eine ökologische Baubegleitung ist als Vermeidungsmaßnahme möglich. (V3)	**ja**
4.1 e) Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben beziehungsweise Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)? Es handelt sich um ein zulässiges Vorhaben nach § 15 BNatSchG	**ja**
4.1 f) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)? Es kann nicht davon ausgegangen werden das die ökologische Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang ohne die Umsetzung von CEF-Maßnahmen erhalten bleiben kann.	**nein**
4.1 g) Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)? Die Ausgleichsmaßnahmen werden im Zuge der ökologischen Baubegleitung festgelegt. (V3)	**ja**
Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt: ☐ **ja** ☒ **nein**	
4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)	
4.2 a) Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet? Es kann davon ausgegangen werden, dass ohne die Umsetzung von Vermeidungsmaßnahmen, Kreuzkröten im Zuge des Vorhabens verletzt oder getötet werden.	**ja**
4.2 b) Kann das Vorhaben beziehungsweise die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen?	**ja**

Ohne eine Maßnahme, zur Verhinderung des Querens der Bauflächen durch Kreuzkröten, kann eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos während der Bauzeit nicht ausgeschlossen werden.	
4.2 c) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? Als mögliche Vermeidungsmaßnahme wird eine ökologische Baubegleitung durchzuführen ($V_{saP}3$)	**ja**
Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt: ☐ **ja** ☒ **nein**	
4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)	
4.3 a) Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört? Eine Aufgrund von Störungen verursachte Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Tierpopulationen ist nicht zu erwarten, da es sich hier möglicherweise nur um einzelne Individuen handelt.	**nein**
4.3 b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? Siehe Vermeidungsmaßnahme $V_{saP}3$.	**ja**
Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt: ☐ **ja** ☒ **nein**	
5. Ausnahmeverfahren Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG (vgl. Ziffern 4.1, 4.2 und 4.3) sind nicht erfüllt. Eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist nicht er-forderlich.	
6. Fazit	
6.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und / oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG ☒ **nicht erfüllt - Vorhaben beziehungsweise Planung ist zulässig.** ☐ **erfüllt - weiter mit Pkt. 6.2.**	

5.4. Vermeidungsmaßnahmen

- **$V_{saP}1$: Beschränkung der Zeiten zur Baufeldräumung:** Zur Vermeidung der Schäden an Niststätten und der potenziellen Tötung von Jungvögeln ist eine Beschränkung des Zeitraums für die Baufeldräumung notwendig. Dies bezieht sich auch auf die geplante Entfernung etwaiger Gehölzstrukturen. Nach § 39 Abs. 5 S. 2 BNatSchG ist der für die Räumung der Baufelder vorgesehene Zeitraum der 1.Oktober bis Ende Februar.

- **V_{saP}2: Beschränkung der Bauarbeit- und Betriebszeiten:** Bau- und Betriebsarbeiten sind spätestens eine Stunde vor Einbruch der Abenddämmerung einzustellen, um Störungen der Fledermäuse bei ihren Jagdaktivitäten zu vermeiden.
- **V_{saP}3: Ökologische Baubegleitung:** Durch das potenzielle Vorkommen der Kreuzkröte in diesem Gebiet besteht die Gefahr, dass die Entfernung des Klärteichs die Zerstörung potenzieller Laichgebiete zur Folge haben könnte. Das Abpumpen des Wassers aus dem Klärteich muss von einem Fachkundigen überwacht werden. Bei einem positiven Befund sind die Bauarbeiten sofort einzustellen, und das weitere Vorgehen (z.B. Umsiedelung der Tiere) ist mit der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) abzustimmen.

5.5. CEF-Maßnahmen

- **A_{CEF}1: Einrichtung von Wildkatzenkorridoren:** Da sich das Plangebiet innerhalb eines Wanderkorridors für Wildkatzen befindet, und durch die vorherige militärische Nutzung eine Blockade eben dieses Korridors ergeben hatte, ist eine Wiederherstellung der Passierbarkeit notwendig. Dafür ist das Anlegen von Gehölzstreifen innerhalb des Plangebietes angedacht.
- **A_{CEF}2:** Da sich das Plangebiet innerhalb des Wanderkorridors der Wildkatze befindet, ist es notwendig Zaunöffnungen zu errichten. Diese dienen dazu der Wildkatze das durchqueren des Plangebietes zu ermöglichen. Dabei sollen die Zaunöffnungen einerseits im östlichen Teilbereich des Plangebietes, wie auch im nordwestlichen Zaunbereich errichtet werden. Die östlichen Zaunöffnungen befinden sich dabei am südöstlichen und nordöstlichen Ende des Bauzaunes, sowie Mittig der östlichen Zaunanlage. Da ein Tunnel im Zuge des geplanten Um-/Neubaus der L369 auf Höhe des Bau-Km 1+980 errichtet werden soll, wird die nördliche Zaunöffnung entsprechend so positioniert, dass es der Wildkatze ermöglicht wird direkt in den unter der Landstraße errichteten Tunnel zu gelangen.

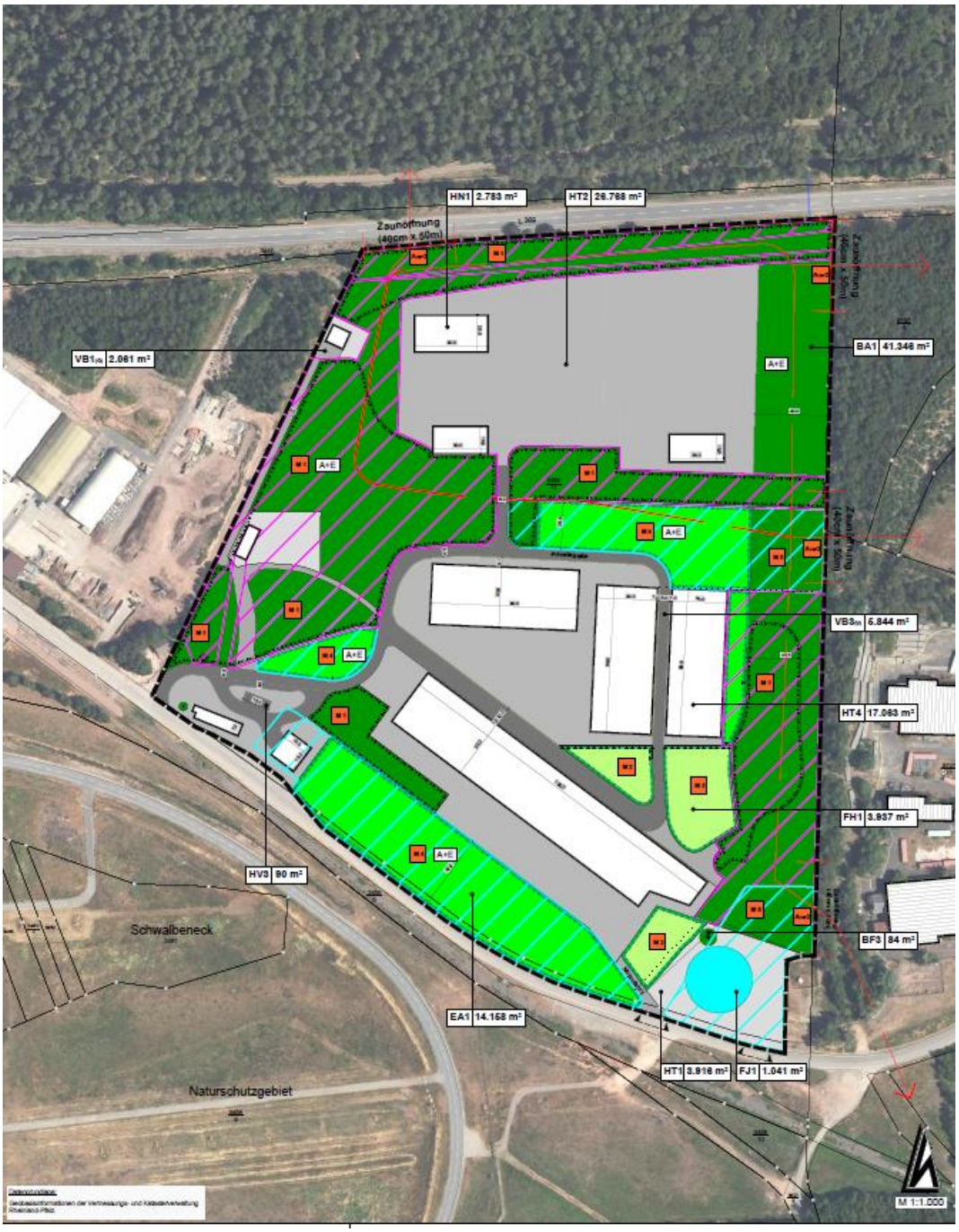

Abbildung 4: Die Geplanten Passagen innerhalb des Plangebietes für die Wiederherstellung der Passierbarkeit des Wanderkorridors der Wildkatze

6. Fazit

Das Plangebiet (Untersuchungsbereich) des Bebauungsplans „Industriegebiet Class III“ dient als Lebensraum für Brutvögel, als Jagdrevier für Fledermäuse und befindet sich im Bereich des Wanderkorridors der Wildkatze.

Durch die geplante Maßnahme entstehen aus Sicht des Natur- und Landschaftsschutzes keine erheblichen negativen Auswirkungen, die nicht durch die vorgeschlagenen Vermeidungs-, Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen ausgeglichen werden könnten. Zwei Brutvogel- und zwei Fledermauskartierungen stehen noch aus. Es ist dennoch nicht mit zusätzlichen Erkenntnissen zu rechnen, die zu wesentlichen Vermeidungs-, Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen führen könnten. Die Ergebnisse der ausstehenden Kartierungen werden der UNB in Form eines Begehungsprotokolls mitgeteilt. Aus naturschutzfachlicher Sicht steht einer Realisierung des Vorhabens nach Einhaltung der in diesem Gutachten beschriebenen Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen nichts entgegen.

Erstellt durch:

Jan Leonhardt, B.Sc. Biologie Heltersberg, im Juni 2025

ISA Ingenieure für Städtebau und Architektur
D - 67716 Heltersberg
Hauptstraße 44
Telefon 0 63 33 - 2 75 98-0
Fax 0 63 33 - 2 75 98-99